

## **Statuten**

### **I. Zweck**

#### **Art.1**

Unter dem Namen Sonnegg besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Belp.

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Heimes mit den notwendigen Aussenstationen für normalbegabte junge Frauen mit psychosozialen Auffälligkeiten, die gestützt auf Artikel 15 JStG und Artikel 308 ZGB und wenn begründet Artikel 310 ZGB sowie weiterer gesetzlicher Grundlagen dem Heim zugewiesen werden.

Eine professionelle Betreuung im Wohn- und Schulbereich mit unterstützender psychologischer Begleitung soll den jungen Frauen eine optimale Weiterentwicklung ermöglichen.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 2**

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zum Zweck und zu den Grundsätzen des Vereins bekennen.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidium schriftlich zu melden.

Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Gegen Entscheide des Vorstandes im Sinne von Absatz 2 und 3 hievore kann bei der Hauptversammlung Rekurs geführt werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

### **III Finanzielles**

#### **Art 3**

Dem Verein stehen zur Verfügung

1. Beiträge der öffentlichen Hand insbesondere Bund und Kantone
2. Eltern und Versorgerbeiträge
3. Mitgliederbeiträge
4. Zuwendungen insbesondere Spenden und Legate
5. Vermögenserträge z.B. Zinsen, Mieten

## **IV. Organisation**

### **Art 4**

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung der Mitglieder
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

### **Art. 5**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand jährlich wenigstens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens drei Wochen im Voraus an alle Mitglieder.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen auf Beschluss der Hauptversammlung oder des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder.

### **Art. 6**

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe.
2. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder auf vier Jahre und der Revisionsstelle auf zwei Jahre.
3. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
4. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.
5. Ausgabenbeschlüsse, soweit diese nicht in der endgültigen Zuständigkeit des Vorstandes und der Heimleitung liegen (Art. 11).
6. Statutenänderung.
7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens (Art. 18).
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 7**

An der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen im Sinne von Art. 18.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

### **Art. 8**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidium oder durch den Vorstand bestimmten Tagespräsidium geleitet.

### **Art. 9**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Er soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

Die Heimleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### **Art. 10**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es sind nach Möglichkeit folgende Fachgebiete abzudecken: Pädagogik, Therapie, Schule, Organisation, Finanzen.

Er hält so oft Sitzungen ab, als die Geschäfte es erfordern. Das Präsidium ruft diese ein und setzt Sitzungstermin und -ort fest.

Das Präsidium mit der finanzverantwortlichen Person oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten kollektiv zu zweien den Verein nach aussen und führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

### **Art. 11**

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere kommt ihm zu:

- a) Anstellung der Heimleitung und Genehmigung der Stellvertretung.
- b) Erarbeitung des Pflichtenheftes für die Heimleitung.
- c) Genehmigung des Budgets und des Stellenplans.
- d) Bewilligung von Ausgaben und Verträgen im Zusammenhang mit wichtigeren Verwaltungshandlungen und nützlichen baulichen Massnahmen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Hauptversammlung.
- e) Entscheid über Führung von Prozessen in Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen. Die Ermächtigung zur Prozessführung in allen anderen Fällen unter Vorbehalt, dass die Hauptversammlung diese innert einer Frist von drei Monaten genehmigt.
- f) Genehmigung des von der Heimleitung erarbeiteten und den veränderten Verhältnissen angepassten Konzeptes.
- g) Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung.

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke, zur Vorbereitung oder zum Vollzug von Geschäften, Ausschüsse bestellen.

### **Art. 12**

Die Revisionsstelle ist ein Organ des Vereins mit entsprechender Organhaftung und ist bei der Revisionsaufsichtsbehörde registriert. Sie prüft die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der eingeschränkten Revision und erstattet der Hauptversammlung entsprechend Bericht. Weitere Erkenntnisse aus der Revision werden dem Vorstand in ergänzender schriftlicher Form mitgeteilt, inkl. Stellungnahme des betroffenen Geschäftsbereiches. Als Berichts- und Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.



### **Art. 13**

Das Heim wird unter Aufsicht und Beratung des Vorstandes in der Regel von einer Heimleiterin geleitet. Im Falle eines Heimleiters ist die Stellvertretung durch eine Frau zu besetzen. Die Heimleitung stellt die nötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Die Heimleitung besorgt diejenigen Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz des Vorstandes (Art. 11) resp. der Hauptversammlung (Art. 6) fallen. Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung.

### **Art. 14**

In das Heim werden normalbegabte junge Frauen aufgenommen, die zur Zeit des Eintrittes in der Regel das 14. aber noch nicht das 17. Altersjahr vollendet haben.

Es werden in erster Linie junge Frauen aufgenommen, die von zivil- oder strafrechtlichen Behörden für eine Aufenthaltsdauer von rund zwei Jahren zugewiesen werden.

Über den Ein- und Austritt der jungen Frauen entscheidet die Heimleitung, bei Austritten in Rücksprache mit der zuständigen Behörde.

### **Art. 15**

Der Aufenthalt in der Sonnegg soll eine optimale Entwicklung der jungen Frauen ermöglichen. Übergeordnete Ziele sind:

- das Erlangen von sozialen Kompetenzen und Fertigkeiten zur Bewältigung des Alltags und
- zunehmende Selbstverantwortung der jungen Frau;
- die schulische Förderung auf dem jeweiligen Leistungsniveau der Schülerin und der Abschluss
- der obligatorischen Schulzeit;
- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung durch psychologisch / psychotherapeutische Betreuung.

### **Art. 16**

Die zuweisende Behörde hat sich zu verpflichten, angemessene Vorauszahlungen zu leisten, ein allfälliges Restdefizit zu übernehmen und für die direkten Kosten (Versicherungen, Ärztin, Zahnärztin, Spital, Psychotherapie, Taschengeld, Kleider, etc.) aufzukommen.

### **Art. 17**

Soweit dies von der Behörde gewünscht und vom Heim aus möglich ist, kann eine/ein von der Heimleitung beauftragte/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter bei ausgetretenen jungen Frauen Nachbetreuung leisten.

### **Art. 18**

Die Auflösung des Vereins wird durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehr der Anwesenden beschlossen. Die Liquidation führt der Vorstand durch.

## Verein Sonnegg - Statuten

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital aus dem Tätigkeitsbereich des Leistungsvertrages einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet.

### Art 19

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 22. März 2022 rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Versionen.

Das Co-Präsidium

Fabian Meier



Daniel Zahnd

